

# Haushaltssatzung der Gemeinde Hütten für das Haushaltsjahr 2019

---

erlassen am: 03.12.2018 | i.d.F.v.: 03.12.2018 | gültig ab: 01.01.2019

## Inhaltsverzeichnis

- [Eingangsformel](#)
  - [§ 1](#)
  - [§ 2](#)
  - [§ 3](#)
  - [§ 4](#)
  - [Anlagen](#)
- 

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

-

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnisplan mit

|   |             |
|---|-------------|
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf          | 246.900 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf     | 247.500 EUR |
| einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von | -600 EUR    |

2. im Finanzplan mit

|  |             |
|--|-------------|
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 239.100 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 230.000 EUR |

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR

einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 3.800 EUR festgesetzt.

-

### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0 Stellen.

-

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 280 %

|  |       |
|--|-------|
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 280 % |
| 2. Gewerbesteuer                       | 310 % |

-

## § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.000 EUR.

## Anlagen

-  Anlage 1